



BUNDESMINISTERIUM FÜR UNTERRICHT, KUNST UND SPORT

Sachbearbeiter: Dr. STIFTER
Tel.: 6620/2368 DW

GZ. 13.352/4-III/3/85

An das
Präsidium des Nationalrates

Parlament
1010 Wien

Entwurf: Allgemeines Universitäts-Studiengesetz und Entwurf einer Novelle zum Bundesgesetz über die Abgeltung der Lehramtsprüfungstätigkeiten an Hochschulen - Stellungnahme

Getrimm GESETZENTWURF
Zl. 31 -GE/19 85
Datum: 25. JUNI 1985
Verteilt 26. Juni 1985 *gob*

In Wien

Das Bundesministerium für Unterricht, Kunst und Sport übermittelt in der Anlage 25 Ausfertigungen seiner Stellungnahme zu dem vom Bundesministerium für Wissenschaft und Forschung mit Schreiben vom 28.3.1985, GZ. 68251/1-15/85, dem Begutachtungsverfahren zugeführten Entwurf eines Allgemeinen Universitäts-Studiengesetzes.

Beilagen

Wien, am 18. Juni 1985
Für den Bundesminister:
Dr. RONOVSKY

F.d.R.d.A.:

Wieder

**BUNDESMINISTERIUM FÜR UNTERRICHT, KUNST UND SPORT**

Sachbearbeiter: Dr. STIFTER
Tel.: 6620/2368 DW

GZ. 13.352/4-III/3/85

An das
Bundesministerium für
Wissenschaft und Forschung

in WIEN

Zu Zl. 68.251/1-15/85

Das Bundesministerium für Unterricht, Kunst und Sport nimmt zum
obzit. Gesetzesentwurf wie folgt Stellung:

Zu § 4 Abs.4:

Die seit einigen Jahren geltende Regelung, daß ein beschlossener Studienplan rechtswirksam wird, "wenn seine Durchführung nicht vom Bundesministerium für Wissenschaft und Forschung binnen zwei Monaten ab Einlangen untersagt wird", hat sich nicht bewährt. Das Bundesministerium für Unterricht, Kunst und Sport mußte in Wahrnehmung der Mitkompetenz bei der Abgabe seiner Stellungnahmen zu Entwürfen von Studienplänen für Studienrichtungen (-zweige) für das Lehramt an höheren Schulen in einigen gravierenden Fällen feststellen, daß wegen Ablaufs dieser Zweimonats-Frist (vor allem während der Sommermonate) im Bundesministerium für Wissenschaft und Forschung die Möglichkeit zur Stellungnahme aus diesem Grunde entweder gar nicht gegeben war, oder die ho. Stellungnahme wirkungslos bleiben mußte, weil die Frist von vornherein bereits abgelaufen war. Aufgrund dieser zeitlichen Bedrängnis gestaltet sich die ressortinterne Begutachtung als sehr schwierig. Die Durchsicht des im Entwurf vorgelegten Studienplanes sowie der erforderliche Vergleich mit der bisherigen geltenden Fassung sowie eine überschauende Prüfung der Studienpläne anderer Fakultäten und der Studienordnung erfordern einen großen Zeitaufwand.

Da das Bundesministerium für Wissenschaft und Forschung sich im wesentlichen auf den rein formalen Vergleich mit Studiengesetz und Studienordnung und die formalrechtliche Durchsicht der Formulierungen beschränkt, bleibt dem Bundesministerium für Unterricht, Kunst und Sport in Wahrnehmung der Bestimmungen des § 10 Abs.1 des Bundesgesetzes über geisteswissenschaftliche und naturwissenschaftliche Studienrichtungen, in dem alle Lehramtsstudien

aus allgemeinbildenden Fächern geregelt sind, die unverzichtbare und in vielen bisherigen Fällen sehr bedeutsame Beurteilung der inhaltlichen Gesichtspunkte bezüglich der Bedürfnisse der wissenschaftlichen bzw. wissenschaftlich-künstlerischen Berufsbildung für das Lehramt an höheren Schulen und der Erfordernisse der geltenden Lehrpläne.

Die Frist von zwei Monaten ist aus den angeführten Gründen jedenfalls zu knapp bemessen, insbesondere auch im Hinblick auf die Sommermonate und die damit verbundenen Urlaubs- und Vertretungsprobleme. Es darf daher vorgeschlagen werden, entweder wieder zur früheren Regelung (Inkrafttreten des Studienplanes nach Zustimmung durch das Bundesministerium für Wissenschaft und Forschung, und nicht automatisches Inkrafttreten durch Fristablauf) zurückzukehren, oder die Frist auf mindestens vier Monate zu verlängern.

Laut Rücksprache mit dem Leiter der Gruppe III/A erscheint es in Anbetracht des Widerstandes der Studentenvertreter gegen das Schulpraktikum (resultierend auch aus der Befürchtung, der Schulordnung bzw. Hausordnung zu unterliegen) nicht zweckmäßig, diesen Punkt in die Ressortstellungnahme aufzunehmen. Nach der geltenden ho. Interpretation besteht ohnehin das Hausrecht (und damit das Weisungsrecht) des Schulleiters.

Zu § 9 Abs.5:

§ 9 Abs.5 bestimmt: "Wird ein vom Bundesminister für Unterricht, Kunst und Sport nostrifiziertes Abschlußzeugnis einer ausländischen höheren Schule vorgelegt, so ist vom Rektor das Vorliegen der Voraussetzungen gemäß Abs.1 Z.3 als gegeben anzusehen." Diese Regelung wird sehr begrüßt, denn damit ist die durch die Nostrifikation vom Bundesministerium für Unterricht, Kunst und Sport festgestellte Gleichwertigkeit auch für die Universität ausdrücklich anerkannt. Es darf jedoch darauf aufmerksam gemacht werden, daß die Zitierung der Voraussetzungen gemäß Abs.1 Z.3 noch der Anfügung "Z.2 und 3" bedarf. Die in Abs.1 Z.2 geforderte ausreichende Beherrschung der deutschen Sprache muß wohl ebenfalls bereits durch ein nostrifiziertes Reifezeugnis nachgewiesen sein.

Zu § 9 Abs.7 Z.9:

Den Inländern gleichgestellt sind: "Ausländer (Staatenlose), die Inhaber von Reifezeugnissen österreichischer höherer Schulen sind und die die letzten vier Schulstufen vor der Reifeprüfung ohne Unterbrechung an einer österreichischen höheren Schule besucht haben." Damit erscheint die Formulierung des § 9 Abs.7 Z.1 "unbeschadet des Abs.1 Z.2 (Deutschkenntnisse) und 3 (nostrifiziertes Abschlußzeugnis einer ausländischen höheren Schule) ..." überflüssig zu sein. Damit ergeben aber auch die Bestimmungen des Abs.3 (Kenntnis der deutschen Sprache), Abs.4 (Prüfung der Gleichwertigkeit durch den Rektor) und Abs.5 (österreichisch nostrifiziertes ausländisches Reifezeugnis) keinen sinnvollen Bezug.

Weiters wären damit von der Gleichstellung mit den Inländern de facto nur bezüglich Abs.1 Z.1 (Studienplatz) und Z.4 (mit ausländischem Zeugnis jedoch gleichwertiger Zugang zu ausländischen Universitäten) ausgeschlossen solche Ausländer bzw. Staatenlose, die ein vollwertiges österreichisches Reifezeugnis als Schüler einer österreichischen höheren Schule oder allenfalls als österreichische Externisten erworben haben, nur deshalb, weil sie nicht volle vier letzte Schulstufen (oder mit einer Unterbrechung) die österreichische Schule besucht haben! Dies stellt eine Diskriminierung eines ausländischen Schülers dar, der nur die sechste bis achte Klasse einer österreichischen AHS besucht und dann die österreichische Reifeprüfung abgelegt hat, oder der den Vollbesuch der Oberstufe durch etwa einen kurzfristigen Aufenthalt in seinem Heimatstaat unterbrochen hat. Sollte die Intention dieser Bestimmung darin liegen, zu verhindern, daß zum Beispiel durch die bloße Ablegung einer österreichischen Externistenreifeprüfung die Bestimmungen über die Ausländer-Studienplätze umgangen werden, so müßte dies an anderer Stelle klar ausgedrückt werden. Überdies scheint durch diese Bestimmung der Konnex zur Z 5 desselben Absatzes nicht ausreichend gegeben.

Zu § 28 Abs.12:

"Wissenschaftliche Arbeiten sind im wesentlichen in deutscher Sprache abzufassen". Es dürfte kein Grund dagegen sprechen und es wäre auch kaum einzusehen, warum nicht zum Beispiel Diplomarbeiten der Lehramtsstudien aus lebenden Fremdsprachen ganz oder doch im überwiegenden Teil in der betreffenden Fremdsprache abgefaßt werden sollen bzw. die Studienordnung der Studienpläne dies vorschreiben dürfte.

Zu § 35 Abs.3:

"Zeugnisse über Diplomprüfung haben die Studienrichtung (den Studiengang) zu enthalten." Diese Regelung wird begrüßt, denn damit ist hinkünftig auch gesichert, daß bei den Lehramtsstudien die konkrete romanische bzw. slawische Sprache (Studiengang für das Lehramt) angegeben sein muß.

Zu § 43 Abs.4:

Hier fehlt der bei Lehramtsstudien sehr wichtige Gesichtspunkt der "Berechtigungsmaßigkeit". Es ist in den letzten Jahren vorgekommen, daß die akademische Behörde gänzlich übersehen hatte, daß z.B. ein tschechoslowakisches Diplom nur zum Unterricht "an Schulen des 1. Zyklus" berechtigte - d.h. auf der Sekundarstufe 1, aber nicht 2! Für das "Lehramt an höheren Schulen" ist deshalb zu fordern, daß das betreffende Studium bzw. Diplom im Erwerbungsland voll zum Unterricht aus dem betreffenden Fach an den Schulen berechtigt, die den österreichischen höheren Schulen gleichwertig sind (vgl. § 8). Einschränkungen z.B. hinsichtlich der Schulstufen, der Schulart und des direkten Anstellungserfordernisses wären zu berücksichtigen bzw. ihr Vorliegen wäre ebenso gewissenhaft einer Prüfung zu unterziehen wie die Überprüfung ausländischer Abschluß- bzw. Reifezeugnisse für die Zulassung zum Studium. Die Unterschiede in anderen Schulsystemen können nämlich erheblich sein.

Da gemäß § 43 Abs. 6 mit der Nostrifizierung "alle Rechte erworben werden, welche nach Maßgabe der geltenden Rechtsvorschriften mit dem Besitz des inländischen akademischen Grades ... verbunden sind" - für das Lehramt an höheren Schulen also die Anstellbarkeit - ist hier umsomehr in Zeiten des inländischen Lehrerüberschusses strengste Handhabung erforderlich. Es darf daher auch nicht die pädagogische Ausbildung in ihren österreichbezogenen Teilen (wie entsprechend auch die Fachdidaktik gemäß den österreichischen Lehrplänen) zur Gänze unbeachtet gelassen werden. In diesem Zusammenhang erhebt sich auch die Frage der Feststellung der für den Lehrerberuf ausreichenden Beherrschung der deutschen Sprache (schriftlich und mündlich), die in § 43 nicht als Erfordernis angeführt wird. Es darf daher vorgeschlagen werden, bei der akademischen Nostrifizierung nur den akademischen Grad, nicht jedoch die damit verbundenen "zivilen" Berechtigungen zuzuerkennen. Andernfalls käme es im Bereich der Dienstbehörde bei Bewerbung um Aufnahme in den Schuldienst (z.B. mangelnde Deutschkenntnisse) mit Sicherheit zu Schwierigkeiten, obwohl eine gesetzmäßige Nostrifizierung vorliegt.

Zu § 44 (im Zusammenhang mit § 43 und § 9 Abs.3):

In dieser Bestimmung über die Universitäts-Sprachprüfung mit ihren beiden Leistungsstufen (Abs.2 Z.1 und 2) sind zwar relativ klare Grundlagen gegeben, die allerdings für die Feststellung einer ausreichenden Beherrschung der deutschen Sprache im Hinblick auf eine künftige Lehrertätigkeit an einer österreichischen Schule nicht ausreichen und diesbezüglich auch nichts vorsehen. Nicht systemgerecht erscheint die in Abs. 4 weder als Universitäts-Sprachprüfung bezeichnete noch in ihren Anforderungen annähernd vergleichbare Feststellung für den "Nachweis der Kenntnis der deutschen Sprache für Ausländer (Staatenlose) gemäß § 9 Abs.3", also für künftig Studierende im Zusammenhang mit der Feststellung der Gleichwertigkeit eines ausländischen Reifezeugnisses.

Wien, am 18. Juni 1985
Für den Bundesminister:
Dr. RONOVSKY

F.d.R.d.A.:

Kunze